

# Fischereiverein Sommershausen

## Mitgliederinformation

Jedes aktive Mitglied (m/w/d) muss gemäß Satzung **zweimal jährlich eine Mitgliederversammlung** besuchen. Die Teilnahme wird mit Unterschrift in der Anwesenheitsliste dokumentiert. Weiterhin erwarten wir, dass sich alle Mitglieder über **aktuelle Informationen selbständig** auf der Homepage des Vereins sowie über die Printmedien regelmäßig **informieren**.

Jedes aktive Mitglied bis einschließlich 67 Jahren ist gemäß Vorstandsbeschluss verpflichtet einen **Arbeitsdienst** zu leisten. Davon ausgenommen sind Mitglieder mit Schwerbehinderung mindestens 50 Prozent. Hier ist dem Verein ein bestätigter Nachweis beizubringen. Letztmöglicher Termin für **Arbeitsdienste ist der 15. November**. Die Arbeitsdienste werden durch Unterschrift dokumentiert. Jedes Mitglied ist hierfür selbst verantwortlich.

Änderungen von Mitglieder Daten (Kontonummer, Bankleitzahl, Adresse, Telefon usw.) sowie Kündigungen sind bis **spätestens 01. November** schriftlich mitzuteilen.

**Jahreskarte sowie staatlicher Fischereischein sind mitzuführen** und auf Verlangen den Vorstandsmitgliedern vorzuzeigen. Wer die Jahreskarte nicht abgeholt hat besitzt keine Erlaubnis zur Ausübung der Fischerei in unseren Gewässern.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet die Fangliste ordnungsgemäß und lückenlos zu führen. **Fänge sind zeitnah (spätestens am Ende des Fischens)** einzutragen. Am Jahresende ist diese bei der Vorstandschaft, zur Vorlage der Fangstatistik (beim Landratsamt) abzugeben.

Es gilt eine Fangbeschränkung von **2 massigen Edelfischen pro Tag und 4 pro Woche**. Die Woche geht von Montag bis Sonntag. Als Edelfische gelten Hecht, Zander, Karpfen, Schleie und Salmoniden. Zum Beispiel dürfen pro Tag ein Hecht und ein Zander gefangen werden. Wurden 2 Edelfische entnommen ist das Fischen für diesen Tag einzustellen. Wurden 4 Edelfische entnommen ist das Fischen für die Woche einzustellen. Alle gefangenen Waller sind dem Gewässer zu entnehmen. **Zurücksetzen ist strengstens untersagt**.

**Köderfische** sind vor Verwendung **waidgerecht zu töten** (Betäuben mit anschließendem Herzstich).

Die Verwendung von **Futterbooten, das Abspinnen** sowie die **Verwendung von Booten** im Zusammenhang mit dem Fischen ist **verboten**.

Alle Vorstände arbeiten **ehrenamtlich** für den Verein. Wir erwarten die **Einhaltung der Regeln und Vorschriften** um Ungereimtheiten und zusätzlichen Arbeitsaufwand zu vermeiden.

Gez. Die Vorstandschaft

Stand Dezember 2021